

RS Vwgh 2007/4/19 2005/09/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2007

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

70/02 Schulorganisation

Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

BDG 1979 §112 Abs3;

SchOG 1962 §72 Abs4;

SchOG 1962 §78 Abs2;

Rechtssatz

Bei Vorliegen eines ausreichend substantiierten Verdachtes auf Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung hat die Disziplinarbehörde zu prüfen, ob es erforderlich ist, den Beamten wegen Gefährdung des Ansehens der Schule und/oder wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen vorläufig an der Ausübung seines weiteren Dienstes zu hindern. (Hier: Die Berufungsbehörde hat in klarer und nachvollziehbarer Weise dargelegt, worin die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Dienstpflichtverletzungen gesehen wurden. Der Beamte vertritt die Ansicht, seine als Prüfer und technischer Leiter der Versuchsanstalt begangenen Malversationen stünden zu seiner Lehrtätigkeit an der HTL in keinem Zusammenhang. Dieser Ansicht ist entschieden zu widersprechen, zumal es keinen Unterschied macht, ob die inkriminierten Handlungen in der einen oder der anderen Sphäre seiner Tätigkeiten für den Bund begangen wurden. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Tätigkeit des Beamten als Prüfer und technischer Leiter der Versuchsanstalt nicht dem unmittelbaren dienstlichen Bereich im Sinne des § 43 Abs. 1 BDG 1979 zugeordnet werden könnte und damit dem in dieser Gesetzesbestimmung normierten Verhaltensmaßstab nicht unterläge, bestünde der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung nach § 43 Abs. 2 BDG 1979 weiter. Dass nämlich die dem Beamten vorgeworfenen Handlungen an sich geeignet sind, das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes zu gefährden, liegt auf der Hand [der Beamte steht im Verdacht, zu Unrecht näher bezeichnete Beträge bar einkassiert bzw als Barauslage für sich in Rechnung gestellt zu haben; Näheres im Erkenntnis].)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005090124.X02

Im RIS seit

30.05.2007

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at